



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-265/2013-119

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG
8430 Leibnitz/Kaindorf, Römerstraße 18
Golfplatz Kaindorf a.d. Sulm
UVP-Verfahren

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ
Tel.: 0316/877-4192
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 6. Mai 2014

Beschwerde-Vorentscheidung

Spruch

Der **Beschwerde** der Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG, Römerstraße 18, 8430 Leibnitz/Kaindorf, rechtzeitig eingebracht am 30. April 2014 gegen den Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. März 2014, GZ.: FA13A-11.10-265/2013-115, **wird vollinhaltlich stattgegeben**, und der gegenständliche Bescheid wie folgt abgeändert:

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Auflage 21 entfällt

Auflagen 22 -24 werden zu 21 – 23

Auflage 25 entfällt

Auflage 26 wird zu Nr. 24 und lautet wie folgt:

Im Bereich des Betriebshofes sind für Leckagen und austretende Mineralölprodukte in der Betriebsphase Ölbindemittel von jeweils mind. 50 kg im Umkreis von max. 40 m zu möglichen Austrittsstellen, gut sichtbar gekennzeichnet und allgemein zugänglich, bereit zu stellen. Nach Verwendung ist die gebrauchte Menge umgehend zu ersetzen.

Auflagen 27-43 werden zu 25-41

Auflage 44 entfällt

Auflage 46-48 werden zu 43-45

Auflage 49 wird zu 46 und lautet wie folgt:

Für die Bauarbeiten dürfen nur Baufahrzeuge und Baumaschinen verwendet werden, die sich in Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden. Service-, Betankungs- und Reparaturarbeiten dürfen ausschließlich außerhalb des unmittelbaren Arbeitsbereiches (offene Baugrube), auf befestigten Abstellplätzen und nur im maximal erforderlichen Ausmaß (Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit) vorgenommen werden.

Auflage 50 wird zu 47 und lautet wie folgt:

Die eingesetzten Transport-Fahrzeuge und Ladegeräte sind während der Zeit, in der sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen, außerhalb des unmittelbaren Arbeitsbereiches (offene Baugrube) auf einem befestigten Abstellplatz abzustellen.

Auflagen 51-58 werden zu 48-55

Auflage 59 entfällt, dafür wird unter Punkt 1.7 folgender Hinweis aufgenommen:

Gemäß Elektroschutz-Verordnung ist für die Überprüfung der elektrischen Anlage ein Intervall von fünf Jahren einzuhalten.

Auflagen 60-65 werden zu 56-61

Auflage 66 wird zu 62 und lautet wie folgt:

Schlägerungsarbeiten bei der Laßnitzbrücke sind außerhalb der Brut- und Aufzuchszeiten von Fledermäusen und Vögeln im Zeitraum vom 1. November bis 15. Februar durchzuführen. Schlägerungsarbeiten außerhalb dieser Zeiten sind nur in Absprache mit der behördlichen Sachverständigen für Naturschutz zulässig.

Auflagen 67-91 werden zu 63-87

Auflage 92 entfällt, die Projektbeschreibung wird wie folgt ergänzt:

Unter Punkt 1.8.2.19 (Bewässerungsanlage mit Brunnen) wird folgender Satz angefügt: *Über Beregnungsanlagen werden keine Flüssigdünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht.*

Auflage 93 wird zu 88

Auflage 94 wird zu 89, welcher folgender Satz angefügt wird:

Nach Ablauf der ersten 4 Jahre findet eine entsprechende Begutachtung statt; darauf aufbauend kann in weiterer Folge eine Intervall-Erstreckung erfolgen.

Auflagen 95-106 werden zu 90-101

Auflage 107 entfällt

Auflagen 108-110 werden zu 102-104

Rechtsgrundlagen:

- §14 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013
- §17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl I. Nr. 14/2014
- Bescheid der Stmk. Landesregierung v. 26. März 2014, GZ.: FA13A-11.10-265/2013-115

Begründung:

Die in der Verhandlung vom 19. November 2013 erfolgten Abänderungen der von den zuständigen Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen wurden nicht in die Endfassung des Genehmigungsbescheides übernommen, weshalb dem Beschwerdebegehren der Konsenswerberin zu folgen war. Aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgte die Berichtigung im Rahmen einer Beschwerde-Vorentscheidung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es besteht die Möglichkeit, nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde **binnen zwei Wochen den Antrag** zu stellen, dass die Beschwerde dem **Verwaltungsgericht** zur Entscheidung vorgelegt werde.

Ergeht an:

1. Golfpark Grottenhof GmbH & Co KG, 8430 Leibnitz/Kaindorf, Römerstraße 18, **gegen RSb**;
2. Blue Networks e.U. Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, per e-mail;
3. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, per e-mail;
4. die Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, per e-mail;
5. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, als mitwirkende Behörde, per e-mail;
6. die Marktgemeinde Kaindorf an der Sulm als Standortgemeinde, mit der Bitte
 - diesen Bescheid mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie
 - die Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist mit Anschlag- und Abnahmevermerk, an die UVP-Behörde (Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz), zu senden,
7. das Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk, per e-mail;
8. die Abteilung 13, Umweltschutz für Steiermark, MMag. Ute Pöllinger, per e-mail;
9. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Verwalter des öffentlichen Wassergutes, per e-mail;
10. die Abteilung 15, Mag. Michael Patrick Reimelt, per e-mail;
11. die Abteilung 15, Referat Umweltinformation und Umweltinspektion, mit der Bitte, diesen Bescheid mindestens 8 Wochen im Internet kundzutun, per e-mail;
12. die Abteilung 13, im Hause, mit der Bitte, den Bescheid als auch die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung mindestens 8 Wochen an der Amtstafel anzuschlagen;

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter i.V.:

Dr. Bernhard Strachwitz